



Betreff:

öffentlich

**Vereinbarung zur Auseinandersetzung mit der Stadt Werder gemäß des
Gemeindegebietsreformgesetzes-1**

- überarbeitete Fassung -

Erstellungsdatum 10.06.2003

Eingang 902: _____

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
18.06.2003	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften		
25.06.2003	Hauptausschuss		
02.07.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Vereinbarung zur Auseinandersetzung mit der Stadt Werder gemäß Gemeindegebietsreformgesetz

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die finanziellen Auswirkungen des § 2 werden im Haushalt 2004 dargestellt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Gem. der §§ 4 des 3. GemGebRefGBbg i.V.m. 22 ff. des 4. GemGebRefGBbg sind bei Ausscheiden einer amtsangehörigen Gemeinde aus dem Amt zwischen den Amtsgemeinden sowie zwischen der Amt und der aufnehmenden Gemeinde Auseinandersetzungsvereinbarungen zu schließen.

Die Regelungsgegenstände des Gesetzes sind die Vermögensauseinandersetzungen und die Klärung der Personalüberleitung.

Zwischen den Gemeinden des Amtes Werder – die Gemeinden Golm und Töplitz – finden derzeit Verhandlungen über die Vermögensauseinandersetzung statt. Die Landeshauptstadt wird über den Stand der Verhandlungen durch das Amt in Kenntnis gesetzt und ist im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens anzuhören.

Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich daher auf die Personalüberleitung und die Regelung des organisatorischen Ablaufs des Übergangs der geschlossenen und laufenden Verwaltungsverfahren.

Gem. § 28 des 4. GemGebRefGBbg ist bei Ausscheiden der amtsangehörigen Gemeinde aus dem Amt die aufnehmende Gemeinde verpflichtet, anteilig Personal aus der Amtsverwaltung zu übernehmen. Über die Anzahl der Beschäftigten ist Einvernehmen zwischen den Dienststellen im Rahmen einer Personalüberleitungskommission zu treffen. Kann dies erzielt werden, entscheidet die Kommunalaufsicht.

Die Stadtverwaltung Werder hat zugleich die Verwaltung des Amtes übernommen, so dass die einzelnen Mitarbeiter nicht genau einer Tätigkeit für die Gemeinde Golm zugeordnet werden konnten. Aufgrund der sonst üblichen Berechnungsweise der Mitarbeiteranzahl bemessen an der Einwohnerverteilung wurde als überzuleitendes Personal 7,26 Stellen durch die Stadt Werder berechnet (Einwohnerzahl Werder = 23.894 bei 84 Mitarbeiter der Kernverwaltung, Einwohnerzahl Golm = 2.094 = 8,76%). Als Durchschnittskosten einer Stelle wurden 41.200 € p.a. berechnet. Auf Vorschlag der Stadt Werder wurde vereinbart, dass kein Personal übergeleitet werden soll. Die Klärung der Frage und das Risiko der weiteren Personalverwendung nach Ausscheiden der Gemeinde Golm verbleibt bei der Stadt Werder. Hierfür verpflichtet sich die Landeshauptstadt einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 250 T€ zu zahlen, was dem Mittelwert der Jahresgehälter inkl. Arbeitgeberanteil entspricht.

Da in der Verwaltung der Landeshauptstadt durch die o.g. Ausgangssituation bedingt dem zusätzlichen Arbeitsaufwand durch die Eingliederung der Gemeinde Golm keine konkreten Stellen zugeordnet werden können und zudem in der Personalüberleitung nicht gesichert werden kann, dass die Mitarbeiter mit dem Wissen der Sachverhalte vor Ort auch in den Dienst der Stadtverwaltung übergeleitet werden, wurde dem Vorschlag der Stadt Werder zugestimmt. Die Finanzierung des Ausgleichsbetrages erfolgt aus der ersparten Amtsumlage der Gemeinde Golm für das Jahr 2004.

**Vertrag
zur Auseinandersetzung
gem. Kapitel 2 Abschnitt 1 des 3. Gemeindegebietsreformgesetzes**

Die Stadt Werder (Havel),
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Werder (Havel)

und die Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam,

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Die Stadt Werder (Havel) als amtsfreie Gemeinde erledigt die Verwaltung für das Amt Werder auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Stadt Werder (Havel) hält hierfür Personal und Sachmittel vor.

Durch die im 3. Gemeindegebietsreformgesetz geregelte Gemeindeneugliederung wird die Gemeinde Golm in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert.

Der folgende Vertrag regelt die Auseinandersetzung bezüglich des Verwaltungspersonals und der Verwaltungsvorgänge sowie weitere organisatorische Maßnahmen.

**§ 1
Vermögen des Amtes Werder**

Regelungen über das Vermögen des Amtes Werder werden in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Amt Werder und den Gemeinden Golm und Töplitz getroffen.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Stadt Werder (Havel) und die Landeshauptstadt Potsdam vereinbaren, dass zwischen der Stadtverwaltung Werder (Havel) und der Stadtverwaltung Potsdam aufgrund des 3. Gemeindegebietsreformgesetzes keine Personalüberleitung stattfindet.
- (2) Die Stadt Werder (Havel) stellt die Landeshauptstadt Potsdam von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Aufgabenüberleitung im Rahmen des 3. Gemeindegebietsreformgesetzes durch Arbeitnehmer der Stadt Werder (Havel) bzw. des Amtes Werder gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam geltend gemacht werden. Dies betrifft auch die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 3 Abs. 5 des 3. GemGebRefGBbg. Die Landeshauptstadt Potsdam zahlt im Gegenzug im Haushaltsjahr 2004 einen einmaligen Ausgleichsbetrag in Höhe von 250.000,- €.

**§ 3
Organisatorische Maßnahmen**

- (1) Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der im Zuge der Neugliederung erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Die das Amt Werder betreffenden abgeschlossenen Verwaltungsvorgänge verbleiben in der Stadt Werder (Havel).
 - Die die Gemeinde Golm betreffenden Verwaltungsvorgänge werden von der Stadt Werder (Havel) an die Stadt Potsdam übergeben. Die Übergabe ist aktenkundig zu machen.

- Zusätzliche Kosten für eine individuell angepasste Datenbereitstellung, die von der Stadt Potsdam gefordert wird, werden von der Stadt Potsdam in voller Höhe übernommen.

**§ 4
Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

**§ 5
Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag tritt mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber den vertragschließenden Verwaltungseinheiten in Kraft.

Werder (Havel), den _____

Für die Stadt Werder (Havel):

.....
Joachim Lindicke
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

.....
Werner Große
Bürgermeister

Potsdam, den _____

Für die Stadt Potsdam:

.....
Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

.....
Jann Jakobs
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Potsdam